

# ZH\_OBERGERICHT RU250032 vom 14. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU250032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU250032)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU250032 du 14 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RU250032 del 14 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

lit. c ZPO) könnte dieser als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden, wo- mit er für seine Bemühungen im Schlichtungsverfahren durch den Kanton ent- schädigt würde (Art. 113 Abs. 1 ZPO). Das Obergericht des Kantons Zürich ist für die Bestellung eines (unentgeltlichen) Rechtsvertreters für das Schlichtungsver- fahrens (und auch das Ausweisungsverfahren) nicht zuständig. 4.5. Zusammenfassend ist die Beschwerde der Klägerin abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

### E. 5

Die Kostenfreiheit des Schlichtungsverfahrens nach Art. 113 Abs. 2 ZPO (insb. betreffend Miete und Pacht von Wohnräumen, vgl. lit. c der Bestimmung)

- 6 - gilt nach der Praxis der Kammer auch im Rechtsmittelverfahren (vgl. OGer ZH RU150009 vom 19. Februar 2015, E. 3; OGer ZH PD110005 vom 23. Juni 2011, E. 2; ZR 112 Nr. 12). Entsprechend kann offen bleiben, ob die Klägerin für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege stellte (vgl. act. 3 S. 1 f.). In Anwendung von Art. 113 Abs. 1 ZPO ist auch keine Parteientschädigung zuzusprechen, wobei eine solche vorliegend auch des- halb ausser Betracht fiele, weil die Klägerin unterliegt und dem Beklagten keine zu entschädigenden Umtriebe entstanden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.